



STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Kulturverein Chärnehus Einsiedeln» (vormals «Verein fürs Chärnehus Einsiedeln») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Einsiedeln. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und die kulturfördernde Benutzung des Chärnehus in Einsiedeln durch:

- eigene kulturelle Veranstaltungen und Projekte
- Unterstützung anderer kultureller Projekte und Aktivitäten

Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf das Chärnehus beschränkt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Familien werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Verein mit einem jährlichen finanziellen Beitrag fördern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge für Einzelmitglieder (natürliche Personen), Familienmitglieder und Institutionen (juristische Personen) sind unterschiedlich.

Einzelmitglieder ab 18 Jahren und juristische Personen durch ihre Vertretung haben gleiches Stimmrecht. Bei der Familienmitgliedschaft sind maximal 2 Personen stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich oder elektronisch an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Revisionsstelle

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ordentlicherweise findet sie jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch an den/die Präsidenten/in zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Traktandums verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beschlussfassung über das Jahresbudget
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er ist ehrenamtlich tätig, mit Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr und ist mindestens als Beschlussprotokoll festzuhalten. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine solche auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) gültig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der/die Präsident/in führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

10. Arbeitsgruppen

Für einzelne Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand vorübergehend oder bleibend Arbeitsgruppen gebildet wie z.B. Theatergruppe und Ausstellungsgruppe.

Die Gruppen konstituieren sich selber. Der Vorstand kann Reglemente für diese erlassen. Jede Arbeitsgruppe ist durch eines seiner Mitglieder im Vorstand vertreten.

Die Gruppen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

11. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen und welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist möglich.

12. Vereins- und Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, je nach Beschlussfassung, an die Stiftung Chärnehus oder an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder an den Bezirk Einsiedeln, der befugt ist, das Vermögen einer neuen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung zu geben.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. September 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten vom 6. Mai 1986.

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Protokollführer:

